

pflichtung über bewirtschaftete Waren verfügen müßte, zu deren Bezug von den zuständigen Wirtschaftsbehörden keine Berechtigung eingeräumt ist. In der Bestätigung des Vertrages durch das Ministerium für Arbeit kann eine Einräumung nicht erblickt werden, da das Ministerium für Arbeit nicht zuständige Wirtschaftsbehörde ist.

Bei der Bestimmung: „... Deputate ... dürfen nicht veräußert oder anderweitig verwendet werden“ handelt es sich demgemäß um ein gesetzliches Verbot, das das Gericht zu kennen und zu berücksichtigen hat und das als besondere Vorschrift gemäß § 851 Abs. 1 ZPO der Zulässigkeit der Pfändung der Forderung auf Gewährung des Deputats entgegensteht.

Ist sonach der Anspruch auf Gewährung von Deputatkohlen grundsätzlich unpfindbar, so kann nur fraglich sein, ob zugunsten von Unterhaltsberechtigten, insbesondere von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, etwas anderes zu gelten hat, weil Zweifel darüber bestehen können, ob die Zweckbindung der Deputate „für den eigenen Bedarf“ den Bedarf des geschiedenen oder getrennt lebenden unterhaltsberechtigten Ehegatten mit einschließt.

Für geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten kann nichts anderes gelten als für jeden sonstigen Dritten. Nach Scheidung seiner Ehe hat ein im Kohlenbergbau Beschäftigter entweder gar keinen Anspruch mehr auf Deputatkohlen oder, wenn er weiterhin einen eigenen Haushalt führt, nur einen Anspruch auf eine Menge von 2000 kg, die gemäß Satz 2 der Ziff. 2 der Grundregel bis zum tatsächlichen Bedarf, höchstens jedoch bis auf 5000 kg, erhöht werden kann.

Sofern also ein geschiedener Arbeiter oder Angestellter 2000 kg Briketts oder mehr als Deputat erhält, ist die Zweckbindung derart individuell, daß für die Einbeziehung des Bedarfs des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten in den „eigenen Bedarf“ kein Raum ist. Der diesen Fall betreffende Entscheidung des Oberlandesgerichts Halle ist hiernach im Ergebnis zuzustimmen.

Bei getrennt lebenden Ehegatten läßt sich m. E. auch keine Ausnahme rechtfertigen. Der Umstand, daß bei der Regelung für verheiratete Arbeiter und Angestellte keine Einschränkung gemacht worden ist, ändert daran nichts.

Die Deputatregelung dient sozialpolitischen Zwecken. Sie ist dazu da, dem Bergmann in Anerkennung seiner schweren, für die Aufwärtsentwicklung unserer Volkswirtschaft außerordentlich bedeutsamen Arbeit eine warme Wohnung für sich und die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen und die Möglichkeit zu sichern, das Essen für die Familie und gegebenenfalls auch Futter für Kleinvieh zu kochen. Eine Einbeziehung des Bedarfs eines getrennt lebenden Ehegatten würde dem Sinn und Zweck der Regelung zuwiderlaufen. Oft wird sich durch das Getrenntleben der Eigenbedarf nicht verringern, weil der Haushalt des Deputatberechtigten mit noch in ihm verbleibenden Familienangehörigen unverändert fortgeführt wird. Liebe man in diesem Falle z. B. die Befriedigung des Brennstoffbedarfs aus dem Anspruch des Berechtigten zu, so wäre die Folge davon, daß die Restmenge nicht mehr ausreicht, den Bedarf des Arbeiters oder Angestellten zu decken. Es zeigt sich also, daß auch hier die Zweckbindung individuell und für die Einbeziehung des Bedarfs des getrennt lebenden unterhaltsberechtigten Ehegatten in den „eigenen Bedarf“ kein Raum ist. Dies ergibt sich auch noch weiter daraus, daß es sich bei diesem Deputat nicht um einen Teil des Leistungs- oder Zeitlohnes, sondern um Soziallohn handelt. Er wird nicht gewährt, um jemand anderem als dem Deputatberechtigten einen Vorteil zu verschaffen.

Die diesen Fall betreffende Entscheidung des Oberlandesgerichts kann sonach nicht gebilligt werden. Die Begründung, die sich im wesentlichen aus dem angefochtenen landgerichtlichen Beschluß ergibt, in dem folgendes ausgeführt ist:

„Nach der Anlage 1 zu dem Kollektivvertrage für den Kohlenbergbau und seine verarbeitenden Nebenbetriebe haben Arbeitnehmer mit Familie Anspruch auf 100 Ztr. Deputatkohle. Zu den Arbeitnehmern mit Familie zählen u. a. verheiratete Männer mit oder ohne Kinder, verwitwete Männer mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden unverheirateten Kindern und verwitwete Männer mit Lebensgefährtin, sobald sie einen gemeinsamen Haushalt führen. Während also in den beiden zuletzt genannten Fällen Voraussetzung für den Anspruch auf das erhöhte

Kohlendeputat der gemeinsame Haushalt ist, ist ein gemeinsamer Haushalt bei verheirateten Männern nicht erforderlich. Der verheiratete Bergarbeiter hat also ohne Rücksicht darauf, ob er mit seiner Ehefrau einen gemeinsamen Haushalt führt oder von ihr getrennt lebt, einen Anspruch auf 100 Ztr. Deputatkohle. Die davon abweichende Auffassung der Drittschuldnerin findet in dem Kollektivvertrag keine Stütze. Zu dem eigenen Bedarf des verheirateten Bergarbeiters gehört daher auch der Bedarf seiner Ehefrau, auch wenn sie von ihm getrennt lebt. Die Überlassung eines Teiles der Deputatkohle an die getrennt lebende Ehefrau ist daher keine Veräußerung im Sinne des § 12 des Kollektivvertrages, sondern entspricht der Zweckbestimmung. Der getrennt lebenden Ehefrau eines Bergarbeiters muß daher ein Anspruch gegen ihren Ehemann auf Überlassung eines Teiles der Deputatkohlen, die er ja gerade mit Rücksicht auf seine Verheiratung erhält, zuerkannt werden.“

ist positivistisch und verkennt den lebendigen Sinn und Zweck der Deputatregelung sowie die sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, die der Regelung zugrunde liegen.

Solange Briketts noch der Bewirtschaftung unterliegen, muß die Pfändbarkeit des Anspruchs auf Deputatkohle auch deshalb verneint werden, weil eine Übertragung von Bezugsberechtigungen nicht zulässig ist. Wie bereits ausgeführt ist, beinhaltet die Deputatregelung zugleich die Bezugsberechtigung im Sinne der Bewirtschaftungsbestimmungen, und zwar unzweifelhaft nur für den Bergarbeiter selbst. Die Zulassung der Pfändung und Überweisung des Anspruchs auf Gewährung der Deputatbriketts würde demgemäß dazu führen, daß einerseits von dem zur Gewährung des Deputats verpflichteten Betrieb verlangt wird, daß er bewirtschaftete Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung abgibt, und daß andererseits dem die Pfändung des Anspruchs betreibenden Gläubiger zur Erlangung von bewirtschafteten Erzeugnissen ohne Bezugsberechtigung Vorschub geleistet wird. Beides ist nicht möglich. Würde man eine Pfändung zulassen, so wäre also die Folge, daß der Betrieb in Höhe der gepfändeten Menge weder an den Gläubiger noch an den Deputatberechtigten leisten kann. Der Gläubiger erhielte also zur Befriedigung seines Brennstoffbedarfs nichts; er würde vermutlich bei seinen Bemühungen zur Erlangung einer Kohlenkarte für Normalverbraucher noch auf Schwierigkeiten stoßen. Und dem Deputatberechtigten würde die sonst mögliche Befriedigung seiner Bedürfnisse vereitelt. Dabei ist noch zu erwähnen, daß nach Ziff. 4 der Grundregel „Deputate, die bis zum 31. Dezember nach dem abgelaufenen Deputatjahr nicht abgeholt sind“, als verfallen gelten und nicht in anderer Form abgegeben werden dürfen.

Justitiar H. S c h u l z ,
Staatssekretariat für Kohle und Energie.

II.

Nach vollzogener Scheidung ist nach § 62 EheG der Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente zu entrichten. Das gleiche gilt für die Kinder grundsätzlich (§ 1612 BGB). Die Bestimmung des § 1612, derzufolge der Verpflichtete eine andere Art der Gewährung des Unterhalts verlangen kann, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, findet gegenüber der Ehefrau keine Anwendung (Huth, Ehegesetz, Anm. 2 zu § 62); im Verhältnis zu den Kindern wird sie nicht praktisch werden, da ja nur der Verpflichtete, nicht der Berechtigte eine solche Umwandlung in Naturalleistung verlangen kann. Daraus ergibt sich, daß für die Zeit nach der rechtskräftigen Scheidung der Ehe die Lieferung von Brennmaterial nicht verlangt werden kann.

Solange die Ehe noch besteht, also auch während des Scheidungsprozesses, trifft § 1361 BGB eine Sonderregelung, die noch als gültig anzusehen sein wird. Hiernach ist nicht nur eine Geldrente zu gewähren, solange die Ehegatten berechtigt getrennt leben, sondern es sind auch die zur Führung eines getrennten Haushaltes erforderlichen Sachen herauszugeben. (So auch § 19 der HausratsVO vom 21. Oktober 1944.) Hierunter kann man bei sinngemäßer Auslegung auch die vom Manne verdienten Brennstoffe verstehen, zum mindesten insoweit, als er, weil er noch verheiratet ist, noch die erhöhte Zuteilung von Brennstoffen erhält, die für Verheiratete vorgesehen ist. Eine einstweilige Anordnung nach § 627 ZPO für die Dauer des Scheidungsprozesses auf Herausgabe von Brennstoffen für Frau und Kinder ist also in angemessenem Umfang nicht als unzulässig anzusehen.

Die praktische Durchführung dieses Anspruchs wird jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Soweit der Mann die Brennstoffe bereits bezogen und in seinem